

## **Statuten**

### **Freundeskreis des Zentrums für Jüdische Studien der Universität Basel Statuten gemäss Gründungsversammlung vom 10. Februar 2014**

#### **Präambel**

Das Zentrum für Jüdische Studien wurde von der Stiftung für Jüdische Studien (Gründung 1996) zusammen mit der Universität Basel gegründet. Es hat im Oktober 1998 seine Arbeit aufgenommen. Seit Mai 2000 wird ist das Fach „Jüdische Studien“ offizielles Studienfach der Universität Basel. Der Freundeskreis des Zentrums für Jüdische Studien schlägt eine Brücke zwischen dem Zentrum und dem interessierten Umfeld und vereinfacht den Kontakt und Austausch.

#### **Art.1 Name und Sitz**

Unter dem Namen Freundeskreis des Zentrums für Jüdische Studien (FZJS) besteht mit Sitz in Basel ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

#### **Art.2 Zweck**

Der Freundeskreis sieht sich als Bindeglied zwischen Gönnern, Förderern sowie Alumni und des Zentrums für Jüdische Studien. Mit Hilfe der finanziellen und ideellen Unterstützung wird ein Beitrag zur Lehre und Forschung des Zentrums geleistet und der Weiterbestand des ZJS langfristig gesichert.

Zum anderen möchte der Freundeskreis durch Veranstaltungen das Zentrum für Jüdische Studien einer breiteren Öffentlichkeit bekannt machen und die vielseitige Arbeit des Zentrums vorstellen.

#### **Art.3 Tätigkeit**

Diesen Zweck sucht der Freundeskreis insbesondere zu erreichen durch:

1. Die Beschaffung finanzieller Mittel durch Stifter, Sponsoren, etc.
2. Das Gewinnen von privaten und institutionellen Kooperationspartnern auf breiter Basis, die bereit sind, den Freundeskreis und somit das Zentrum für Jüdische Studien zu unterstützen.
3. Verbreitung der wissenschaftlichen Tätigkeit des Zentrums.

#### **Art.4 Mitgliedschaft**

Der Freundeskreis des Zentrums für Jüdische Studien (FZJS) setzt sich zusammen aus:

1. Einzelmitgliedern;
2. Kollektivmitgliedern;
3. Gönnermitgliedern;
4. Ehrenmitgliedern.

## **Art.5 Einzel- und Kollektivmitglieder**

Einzel- und Kollektivmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele und Statuten des Freundeskreises des Zentrums für Jüdische Studien (FZJS) unterstützt.

## **Art.6 Gönnermitglieder**

Gönnermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die durch einen Gönnerbeitrag die Ziele des Freundeskreises des Zentrums für Jüdische Studien (FZJS) unterstützt.

## **Art.7 Ehrenmitglieder**

Zu Ehrenmitgliedern können natürliche und juristische Personen ernannt werden, die sich um die Vereinsziele besonders verdient gemacht haben.

## **Art.8 Mitgliederbeiträge**

Der Mitgliedsbeitrag beträgt CHF 25 (Einzelmitglied) und CHF 40 (Paare). Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Der Freundeskreis kann auch Spenden entgegennehmen.

## **Art.9 Aufnahme**

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ist ebenfalls der Vorstand zuständig.

## **Art.10 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Der Austritt aus dem Freundeskreis kann jederzeit schriftlich beim Vorstand erklärt werden.

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder gegen die Interessen des Freundeskreises handeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

## **Art.11 Organe**

Organe des Freundeskreises sind:

1. Die Mitgliederversammlung;
2. Der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und legt die Mitgliederbeiträge fest, genehmigt Rechenschaftsbericht und Rechnung und kann die Auflösung des Vereins beschliessen. Die Mitgliederversammlung tagt in der Regel alle zwei Jahre.

## **Art.12 Vorstand**

Die Leitung des Freundeskreises liegt beim Vorstand. Dieser hat alle Kompetenzen, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. Er vertritt den Freundeskreis nach aussen.

Der gewählte Vorstand besteht aus maximal fünf Personen und konstituiert sich selbst, er bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten und die KassiererIn oder den Kassierer.

Der Vorstand kann zwischen zwei Mitgliederversammlungen Vakanzen durch Kopierungen besetzen. Kooptierte Mitglieder des Vorstandes müssen an der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin / des Präsidenten oder der KassiererIn / des Kassierer zusammen. Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt und sind wieder wählbar.

## **Art. 13 Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, die der Mitgliederversammlung Bericht erstatten. Die Revisoren müssen nicht Mitglieder des Freundeskreises sein.

## **Art. 14 Haftung und Vermögen**

Die Mittel des Freundeskreises stammen aus den Beiträgen der Mitglieder und sonstigen Zuwendungen. Für die Verbindlichkeiten des Freundeskreises haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Im Falle der Auflösung des Freundeskreises ist ein allfälliges Vermögen dem Zentrum für Jüdische Studien zuzuweisen. Bei dessen Fehlen einer Organisation mit ähnlichen Zielen.

## **Art. 15 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 10.02.2014 angenommen worden. Sie treten sofort in Kraft.

Basel, den 20. Februar 2014

Prof. Dr. Albrecht Grözinger

Werner Rom

Deborah Ferjencik, M.A.